



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 28. Dezember 2004

Nr. 18

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung).....	113
Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	113

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 20. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), und des Nds. Abfallgesetzes i. d. F. vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

Der Anhang 2 zu § 11 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung wird gemäß der Anlage geändert.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

**Anlage
zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)**

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

Anhang 2 a) zu § 11 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung:

Alt:	Neu:
Bammelsburger Straße	Bammelsburger Straße 1 - 6, 9 - 16
Leonhardstraße 1 - 5	entfällt
Sonnenstraße 1 - 6 und 14 - 20	Sonnenstraße

Anhang 2 b) zu § 11 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung:

Neu:		
Abfallgroßbehälter 550 l, 770 l und 1 100 l auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)

**Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt im Sinne des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Gebühren für die Entleerung, die Abfuhr und die Beseitigung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung für Abfallbehälter gelten entsprechend für Bio-Abfallbehälter.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet.
- (2) Für eine Änderung des Abfallbehältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Abfallbehälter abgeholt werden.
- (3) Für die Entsorgung in Abfallsäcken und Grünabfallsäcken wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (4) Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 23 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten. Dies gilt nicht für die Entsorgung von Haushaltskältegeräten.
- (5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Stückzahlen oder Nutzlasttonnen bemessen.

Für die Benutzung des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach Kubikmetern pro Anlieferung bemessen.

Die im Anhang, Artikel VI aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.

- (6) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll wird nach der Anzahl der Abholungen bemessen.

Die Gebühr für die Abholung von Haushaltskältegeräten wird nach der Stückzahl pro Abholung bemessen.
- (7) Sonstige Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden nach Aufwand berechnet.

§ 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Anschlusspflichtige und -berechtigte gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschildner werden als Gesamtschildner herangezogen.
- (2) Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein Abfallbehälter oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 4 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.

- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.
- (4) Gebührenschildner bei der Benutzung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschildner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 im Sinne von § 2 Absatz 5 und bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ist der Anlieferer.
- (6) Gebührenschildner bei der Abholung von Sperrmüll und Haushaltskältegeräten ist der Erwerber der Anforderungskarte.
- (7) Bei sonstigen Leistungen nach § 2 Absatz 7 ist derjenige Gebührenschildner, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder veranlasst.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters. Beginnt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden sind. Hierzu ist die Abmeldung vom Anschlusspflichtigen innerhalb einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des Folgemonats zu beantragen. Andernfalls endet sie mit Ablauf des Folgemonats.

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Änderungen des Behältervolumens bewirken eine Gebührenschildänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht und -schild für eine Änderung des Abfallbehältervolumens entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Abfallbehälters.
- (4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht und -schild mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel und am Kleinanliefererplatz Frankfurter Straße 251 gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung.
- (5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht und -schild mit dem Erwerb.
- (6) Die Gebührenpflicht und -schild für die Abholung von Sperrmüll und Haushaltskältegeräten entsteht mit dem Erwerb der Anforderungskarte.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verletzung des Zeitpunkts der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7
Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gemäß § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Die Gebühren für vereinbarte Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 sind an der Kasse bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken werden beim Erwerb fällig.
- (5) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Haushaltskältegeräten werden beim Erwerb der Anforderungskarte fällig.
- (6) Bei der Erhebung und Einziehung von Abfallentsorgungsgebühren kann die Stadt einen privaten Dritten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (7) Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die verlangten Auskünfte oder Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2003 außer Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2004

Artikel I
Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Abfallbehälter	17,78 €
120 l Abfallbehälter	35,55 €
240 l Abfallbehälter	71,10 €
550 l Abfallgroßbehälter	162,93 €
770 l Abfallgroßbehälter	228,10 €
1 100 l Abfallgroßbehälter	325,86 €
4 500 l Abfallgroßbehälter	1.333,04 €
 - 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1
 - 1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Abfallbehälter	5,93 €
60 l Abfallbehälter	8,89 €
120 l Abfallbehälter	17,78 €
240 l Abfallbehälter	35,55 €
550 l Abfallgroßbehälter	81,47 €
770 l Abfallgroßbehälter	114,05 €
1 100 l Abfallgroßbehälter	162,93 €
 - 1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Abfallbehälter	2,97 €
---------------------	--------
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Abfallbehälter	2,74 €
60 l Abfallbehälter	4,10 €
120 l Abfallbehälter	8,20 €
240 l Abfallbehälter	16,41 €
550 l Abfallgroßbehälter	37,60 €
770 l Abfallgroßbehälter	52,64 €
1 100 l Abfallgroßbehälter	75,20 €
4 500 l Abfallgroßbehälter	307,62 €
10 000 l Abfallpressbehälter	1.709,03 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,84 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter 254,38 €

- 1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter 6,94 €
120 l Bio-Abfallbehälter 13,88 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter 3,20 €
120 l Bio-Abfallbehälter 6,41 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter 58,70 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,34 €/100 l.

Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Abfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

1. Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll beträgt 15,00 €.
2. Die Gebühr für die Abholung von Haushaltskältegeräten beträgt 15,00 € pro Stück.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung 5,00 €.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 28,00 €
b) je Gewichtstonne 274,00 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 112,34 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 86,58 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 60,28 €

1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

- a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:
je Gewichtstonne 142,00 €
b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):
je Gewichtstonne 35,00 €

2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
d) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

3. Haushaltskältegeräte

je Stück 15,00 €